

KINDERSCHUTZ- KONZEPT

der Kita Baumhofstraße

Städtische Kita II – Baumhofstraße

Baumhofstraße 30

97828 Marktheidenfeld



KITA BAUMHOF

Stand: Juli 2025

Inhalt:	Seite
0. Vorwort	2
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Das Kinderschutzkonzept der Kita Baumhofstraße	7
2.1. Prävention	7
2.1.1. Formen der Grenzüberschreitung	7
2.1.2. Macht und Machtmissbrauch	8
2.1.3. Ethikkodex	9
2.1.4. Selbstverpflichtung	9
2.1.5. Verhaltensampel in unserer Einrichtung	10
2.1.6. Schutzvereinbarungen für Alltagssituationen	12
2.2. Intervention bei Kindeswohlgefährdung	15
2.2.1. Abläufe bei verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung	15
2.2.2. Vernetzung und Kooperation mit Eltern und den entsprechenden Stellen zur Prävention und Intervention	18

Vorwort

In unserer Kita Baumhof verbringen die Kinder mit ihren Familien einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffe und andere Formen von Gewalt vorzubeugen. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitern, sowie den Eltern der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung wie Handlungsleitlinien.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Wichtigkeit eines Schutzkonzeptes zum Wohle aller Personen in unserer Einrichtung, ganz besonders jedoch der Kinder, ergibt sich aus verschiedenen Gesetzen.

Gesetze zum Kinderschutz bieten Mitarbeitern und Eltern Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit Grenzverletzungen (§ 8a SGB VIII, UN Kinderrechtskonvention, Grundgesetz § 6).

Im **Grundgesetz** verankerte Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die UN - Kinderrechtskonvention ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Folgende Rechte sind dort festgelegt:

1. Das Recht auf **Gleichbehandlung** und **Schutz vor Diskriminierung** unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen **Namen** und eine **Staatszugehörigkeit**.
3. Das Recht auf **Gesundheit**.
4. Das Recht auf **Bildung** und **Ausbildung**.
5. Das Recht auf **Freizeit, Spiel** und **Erholung**.

6. Das Recht, sich zu **informieren**, sich **mitzuteilen**, **gehört zu werden** und sich zu **versammeln**.
7. Das Recht auf eine **Privatsphäre** und eine **gewaltfreie Erziehung** im Sinne der **Gleichberechtigung** und des **Friedens**.
8. Das Recht auf **sofortige Hilfe** in Katastrophen und Notlagen und auf **Schutz** vor **Grausamkeit**, **Vernachlässigung**, **Ausnutzung** und **Verfolgung**.
9. Das Recht auf eine **Familie**, elterliche **Fürsorge** und ein sicheres **Zuhause**.
10. Das Recht auf **Betreuung** bei **Behinderung**

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (**BayKiBiG**). Die Erlaubnis ist gemäß **Absatz (2)** zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn:

- die dem **Zweck und der Konzeption der Einrichtung** entsprechenden **räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind**,
- die **gesellschaftliche und sprachliche Integration** und ein **gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung** unterstützt werden,
- die **gesundheitliche Vorsorge** und die **medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen** nicht erschwert werden und
- zur **Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung** geeignete Verfahren der **Beteiligung** sowie die **Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der Ausführungsverordnung zum **BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die

Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

Art 9 BayKiBig (Bayerisches Erziehungs- und Betreuungsgesetz): Kinderschutz

- *Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass*

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- *Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*
- *Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.*

Gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht

Es gibt keine konkreten, gesetzlichen Regelungen zu einer korrekten Ausführung der Aufsichtspflicht.

Einschlägige Gesetzesauszüge finden sich jedoch im

- Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Die Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen sieht vor, dass den Mitarbeitern anvertraute Kinder

- keinen Schaden erleiden,

- andere keinen Schaden zufügen,
- durch andere nicht gefährdet werden dürfen.

Durch den Betreuungs- und Aufnahmevertrag wird die Aufsichtspflicht der Eltern an den Träger der Tageseinrichtung übertragen. Der Träger überträgt die Aufsichtspflicht an seine Mitarbeiter.

Der Erzieher hat grundsätzlich das Recht, die ihm übertragene Aufsichtspflicht zu delegieren (Praktikanten).

Generell ist die korrekte Führung der Aufsichtspflicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes/der Kinder,
- Anzahl der Kinder,
- Reifezustand des Kindes/der Kinder,
- Charakter des Kindes/der Kinder,
- Erfahrungsstand des Kindes/der Kinder,
- Rahmenbedingungen (räumliche und örtliche Gegebenheiten, Zeitrahmen),
- Selbsteinschätzung des Aufsichtsführenden: Traue ich mir das zu?,
- Fremdeinschätzung des Delegierenden: Traue ich der Person die Aufsicht zu?
- Weitergabe von notwendigen Informationen.

Das bedeutet, dass die Aufsichtspflicht immer situationsbedingt ausgeführt werden muss.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsführende verschiedene Pflichten:

- Informationspflicht
- Korrekte Führung der Aufsicht
- Eingriffspflicht

Wenn ein Mitarbeiter die Aufsichtspflicht verletzt, können ihm/ihr sowohl zivilrechtliche, strafrechtliche als auch arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen.

2. Kinderschutzkonzept der Kita Baumhofstraße

Marktheidenfeld

2.1. Prävention

2.1.1. Formen der Grenzüberschreitung:

Es gibt Grenzüberschreitungen zwischen **Eltern und Kindern, unter den Kindern** und zwischen **Personal und Kindern**.

Vernachlässigung

Unterlassen sorgenverantwortliche Personen dauerhaft oder wiederholt Handlungen, die für die seelische, körperliche und geistige Versorgung (Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe,...), und demnach Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse des Kindes erforderlich sind, kann von Vernachlässigung gesprochen werden.

Physische Gewalt

umfasst alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wie Blutergüsse, Prellungen, Bisswunden, Verbrennungen, Knochenbrüche, etc.

Psychische Gewalt

Ist gekennzeichnet dadurch, dass die Abhängigkeit und das Verhalten des Kindes ausgenutzt werden, um körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt auszuüben. Das Kind wird durch Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug, Drohungen oder Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.

Verwahrlosung gehört zur Psychischen Gewalt, da hier kindliche Bedürfnisse nicht erfüllt werden. Dies ist ebenso eine Form physischer Gewalt.

Sexuelle Gewalt

beinhaltet jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Sexuelle Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig.

Verbale Gewalt

wird eingesetzt, um ein Kind zum Schweigen zu bringen, es einzuschüchtern, ihm zu drohen, oder ihm Schuldgefühle einzureden.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

beziehen sich auf persönliche oder auch auf fachliche Unzulänglichkeiten. Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden.

Bei strafrechtlichen Grenzverletzungen

nutzt der Erwachsene seine überlegene Macht zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse. Dies betrifft grundsätzlich jede Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Beispiele:

- ↪ Schlagen, treten
- ↪ Kind schütteln
- ↪ Hinter sich herzerren
- ↪ Kind einsperren, Kind fixieren
- ↪ Kind zum Schlafen oder zum Essen zwingen

2.1.2. Macht und Missbrauch

Machtposition der Erwachsenen

In der Zusammenarbeit mit Kindern wird die Machtposition des Erwachsenen nicht missbraucht, z.B. durch körperliche, seelische, geistige oder verbale Überlegenheit. Die Machtposition zeigt sich darin, dass der Erwachsene den Alltag sinnvoll strukturiert. Die Selbst- und Fremdrelexion ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich zu Reflexion und hat die Möglichkeit sich Hilfe und Unterstützung bei Kollegen und der Leitung einzuholen. Gespräche und Teamsitzungen bieten den Rahmen für Reflexionen.

Starke Kinder

Die Mitarbeiter stärken das Selbstbewusstsein der Kinder durch Partizipation. Die Kinder werden von uns dazu ermutigt und haben die Möglichkeit, frei ihre Meinung zu äußern und ihr Verhalten innerhalb bestimmter Grenzen und Strukturen auszuprobieren.

2.1.3. Ethikkodex

Definition:

Der Ethikkodex beinhaltet Regeln, wie wir uns in der Gesellschaft moralisch richtig verhalten. Er ist somit die Grundlage für das Zusammenleben der Kinder, Eltern und den pädagogischen Fachkräften in der Kita

- In unserer Kita werden Werte wie Vertrauen, Respekt, Achtung und Wertschätzung im täglichen Miteinander geachtet und umgesetzt.
- Wir schätzen jede Person als Individuum und unterstützen sie in ihrer Persönlichkeit.
- Die „gewaltfreie Kommunikation“ wird von uns im Kita- Alltag gelebt.
- Abwertendes und diskriminierendes Verhalten wird von uns nicht toleriert.
- Wir sind bereit zur Eigenreflexion und nehmen die Reflexion anderer konstruktiv an.

2.1.4. Selbstverpflichtung

- Ich kenne das Kinderschutzkonzept der Kita Baumhofstraße und handle nach den dort beschriebenen Abläufen.
- Ich trage dazu bei, ein für alle förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- Ich werde achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen und die Intimsphäre der Kinder achten.
- Ich bin mir meiner Rolle als Bezugs- und Vertrauensperson bewusst und missbrauche diese nicht.
- Ich werde Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- Ich beobachte aufmerksam die Gruppensituation und reagiere präventiv und situativ bei Grenzverletzungen.
- Mein Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen ist achtsam und wertschätzend.
- Ich ermögliche für Eltern und Kinder eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur und nehme Kritik an.
- Ich kenne die Grundlagen der Aufsichtspflicht und gehe verantwortungsbewusst mit der Aufsichtspflicht um.
- Ich verpflichte mich, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sofort zu melden.
- Ich reflektiere permanent mein Verhalten in Bezug zu Grenzverletzungen.
- Bei Stress und Überforderung wende ich mich an die Leitung und nehme Hilfe an.

- Ich kenne und befolge die Verfahrenswege bei Kindeswohlgefährdung und nehme hierzu professionelle Hilfe in Anspruch.
- Sollten aufgrund eines Selbst- und Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Ethikkodex, der Selbstverpflichtung und / oder der Verhaltensampel widersprechen, werde ich diese umgehend mit der Leitung, dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen oder dem Jugendamt reflektieren.
- Ich halte die Bestimmungen des Datenschutzes ein.
- Ich kenne die Verhaltensampel unserer Einrichtung und handle entsprechend.
- Ich benutze mein privates Handy während der Arbeitszeit nicht.
- Ich verpflichte mich zu Verschwiegenheit bei innerbetrieblichen Angelegenheiten (in Bezug auf Erwachsene und Kinder) gegenüber Dritten.

2.1.5. Verhaltensampel in unserer Einrichtung:

<p>Dieses Verhalten geht NICHT!</p>	<ul style="list-style-type: none"> - intim anfassen - Intimsphäre missachten, z.B. umziehen und wickeln im ungeschützten Bereich - zum Essen, Schlafen oder Wachhalten zwingen - Angst machen, drohen - Kind ausschließen und/oder alleine lassen - vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, vor anderen Kindern negativ über ein Kind sprechen - herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen - Kinder nicht beachten z.B. Bedürfnisse missachten - diskriminieren z.B. Benachteiligen wegen seines Anders - Seins - kneifen, schubsen, schütteln, küssen, misshandeln - verletzen, z.B. fest anpacken, am Arm ziehen, hinter sich herziehen - erzieherisch unnötig strafen/ Konsequenzen verhängen - isolieren, fesseln, einsperren - bewusst die Aufsichtspflicht verletzen - Filme und Fotos mit grenzverletzenden Inhalten drehen - Filme und Fotos von Kindern ins Internet stellen - Datenschutzvereinbarungen missachten - Spitznamen verwenden (außer die Eltern und das Kind sind damit einverstanden) - Aggression
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich!</p>	<ul style="list-style-type: none"> - sozialer Ausschluss mit Begleitung - auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/ Erwachsenen) - lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche (übers Kind) - überfordern/ unterfordern - autoritäres Erwachsenenverhalten, Machtverhalten - nicht ausreden lassen - ständig den Willen des Kindes brechen - inkonsequentes Handeln

	<ul style="list-style-type: none"> - stigmatisieren - (Bewusstes) Wegschauen - in Gefahrensituationen nicht reagieren <p>Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten macht mich wütend? Wo sind meine Grenzen? Hierbei unterstützen die Methoden der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<ul style="list-style-type: none"> - positive Grundhaltung - ressourcenorientiert arbeiten - auf Augenhöhe der Kinder gehen - verlässliche Strukturen schaffen - positives Menschenbild - den Gefühlen der Kinder Raum geben - Trauer zulassen - Flexibilität, Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler usw. - regelkonform verhalten - Distanz und Nähe - Kinder und Eltern Wertschätzen - Empathie ausdrücken - aufmerksam zuhören - angemessenes Lob aussprechen - Vorbild sein z.B.: Sprache, Umgang miteinander - Integrität des Kindes achten und eigene gewaltfreie Kommunikation - Fähigkeiten: Ehrlichkeit, Authentisch sein, Transparenz, Echtheit, Unvoreingenommenheit, Fairness, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Ausgeglichenheit, Freundlichkeit, Verlässlichkeit, Konsequenz, Verständnis - Selbstreflexion - partnerschaftliches Verhalten gegenüber Kindern und Eltern - Hilfe zur Selbsthilfe - „Nimm nichts persönlich“ - Impulse geben
	<p>Folgendes wird von den Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig und richtig: Regeln einhalten, Tagesablauf einhalten. Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden, Kinder anhalten, Konflikte friedlich lösen!</p>

2.1.6. Schutzvereinbarung zu Alltagssituationen für Kinder

Ruhemöglichkeiten:

Schlafen und Ruhen zählen zu den Grundbedürfnissen jeden Kindes, die wir den Kindern nicht entziehen oder verweigern dürfen.

Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen oder wird aktiv wach gehalten - die Grundbedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund.

Regelbereich (Ausruhezeit):

Wir bieten den Kindern im Regelbereich verschiedene Rückzugsmöglichkeiten an, um ihnen gewisse Ruhephasen zu ermöglichen. Nach dem Mittagessen haben alle Kinder die Möglichkeit einer Ausruhezeit, dabei wird die Privatsphäre geachtet.

Krippe (Schlafen in der Kita):

In der Gruppe ist abgesprochen, wer das Zu - Bettgehen begleitet und die Schlafwache übernimmt (Schlafwache ist für Kinder unter einem Jahr vorgeschrieben). Direkter Körperkontakt ist von manchen Kindern erwünscht. Die pädagogischen Handlungen haben dabei immer Priorität. Berührungen unter der Decke, bzw. unter der Kleidung, etc., erfolgen nicht.

Sauberkeitserziehung:

Bei der Sauberkeitserziehung (Toilettengang, Wickeln, ...) werden die Privatsphäre und Intimsphäre des Kindes ausnahmslos beachtet und geschützt.

Wickeln

Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern übernommen und findet in einer Eins - zu - Eins Situation in einem geschützten Raum statt.

Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen.

Bei der Begleitung der Sauberkeitserziehung und des Toilettengangs sprechen sich Mitarbeiter untereinander ab und informieren sich gegenseitig. Der Austausch mit den Eltern ist sehr wichtig.

Toilettengang

Die Mitarbeiter nehmen die Signale der Kinder wahr und begleiten individuell den Toilettengang (altersgemäß und bedürfnisorientiert).

In der Sauberkeitserziehung hat jedes Kind seinen eigenen Rhythmus. Wir unterstützen diese in Kooperation mit dem Elternhaus. Wir forcieren und behindern nicht die individuelle Entwicklung der Sauberkeitserziehung.

Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren ist das Betreten der Kindertoiletten durch die Eltern untersagt.

Das Umziehen erfolgt im geschützten Raum.

Sexualpädagogik:

Der Körperkontakt mit dem Kind wird aufs Nötigste beschränkt. Das Kind wird nicht geküsst oder anzüglich gestreichelt. Wenn das Kind keinen Körperkontakt sucht, oder nicht getröstet werden möchte, wird dies akzeptiert. Beim Toilettengang oder auch beim Umziehen des Kindes wird nur Hilfestellung geleistet, wenn nötig. Anzügliches Beobachten des Intimbereichs oder Anfassen ist strengstens untersagt.

Wir geben den Kindern den Raum, sich in einem geschützten Rahmen altersgemäß zu entwickeln. Wir beobachten die Kinder, nehmen ihre Bedürfnisse wahr und gehen situationsentsprechend auf sie ein. Bei uns werden Körperteile und Geschlechtsorgane so benannt, wie sie heißen. Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet. Die Kinder werden von uns im Kennenlernen des eigenen Geschlechts alters- und entwicklungsgemäß unterstützt. Gespräche zwischen den Kindern lassen wir zu. Wir gehen auf alle Fragen offen ein und stellen Material für Rollenspiele zur Verfügung. Ein enger Kontakt und Austausch mit den Eltern sind für uns elementar, um Ängste und Unsicherheiten zu dieser Thematik abzubauen.

Umgang mit Essen und Trinken:

Das Grundbedürfnis nach Essen und Trinken wird ernst genommen und erfüllt.

Es findet ein gemeinsames Essen statt. Bei Bedarf kann jedes Kind aber auch außerhalb der Essenszeiten etwas zu sich nehmen. Trinken ist während der gesamten Kitazeit erlaubt und erwünscht. Der Anfang und das Ende einer gemeinsamen Mahlzeit werden angekündigt. Wir bieten dem Kind ausreichend Zeit zum Essen und Trinken. **Das Kind entscheidet frei, was, in welcher Reihenfolge und wie viel es essen möchte. Kein Kind wird zum Essen und Trinken gezwungen.**

Das Grundbedürfnis nach Essen und Trinken wird ernst genommen und erfüllt. Das Personal ist ein Vorbild und Modell für das Erlernen der Esskultur.

Sonnencreme / Wasserspiele:

Die Kinder sind während der Sonnentage mit Sonnencreme einzucremen. Die Eltern sind angehalten, die Kinder bereits morgens einzucremen und eine geeignete Kopfbedeckung

mitzubringen. Trotzdem ist es im Laufe des Tages nötig, den Sonnenschutzfaktor zu erneuern und erneut Sonnencreme aufzutragen. Die Kinder dürfen nur mit einer Schwimmwindel oder den eigenen Badesachen (Badehose, Bikini) in den Garten der Kita für Wasserspiele. Hier ist die Aufsichtspflicht durchgängig gewährleistet. Wichtig ist es, dass jedes Kind eine eigene Sonnencreme verwendet. Allergien und Unverträglichkeiten können somit vermieden werden.

Medikamentenvergabe:

Außer Notfallmedikamenten verabreichen Mitarbeiter der Kita keine Medikamente. Für das Verabreichen der Medikamente benötigen wir einen Notfallplan vom behandelnden Arzt mit genauen Abläufen und Dosierungen.

Umgang mit Medien:

Die Mitarbeiter müssen die Datenschutzbestimmungen lesen und befolgen. Falls keine Einwilligung der Eltern besteht, darf ein Kind auf keinen Fotos/ Videos zu sehen sein. Den Mitarbeitern sowie den Eltern ist untersagt, mit dem Handy Aufnahmen des Kindes oder anderer Kinder zu tätigen. Fotoaufnahmen werden mit dem gruppeneigenen Tablet oder Fotoapparat getätigt. Wir achten dabei besonders auf gewaltfreie und altersentsprechende Medienerziehung. Fotos von Kindern in Badesachen werden von uns nicht gemacht.

Verschiedene Bewegungsangebote in- und außerhalb der Kita:

Um den natürlichen Bewegungsbedürfnissen der Kinder nachzukommen, benutzen wir verschiedene Bewegungsangebote in- und außerhalb der Kita (Turnraum, Spielplatz, Flur, Ausflüge).

Hier hat die Aufsichtspflicht oberste Priorität und Gefahrenquellen müssen erkannt und ausgeschlossen werden.

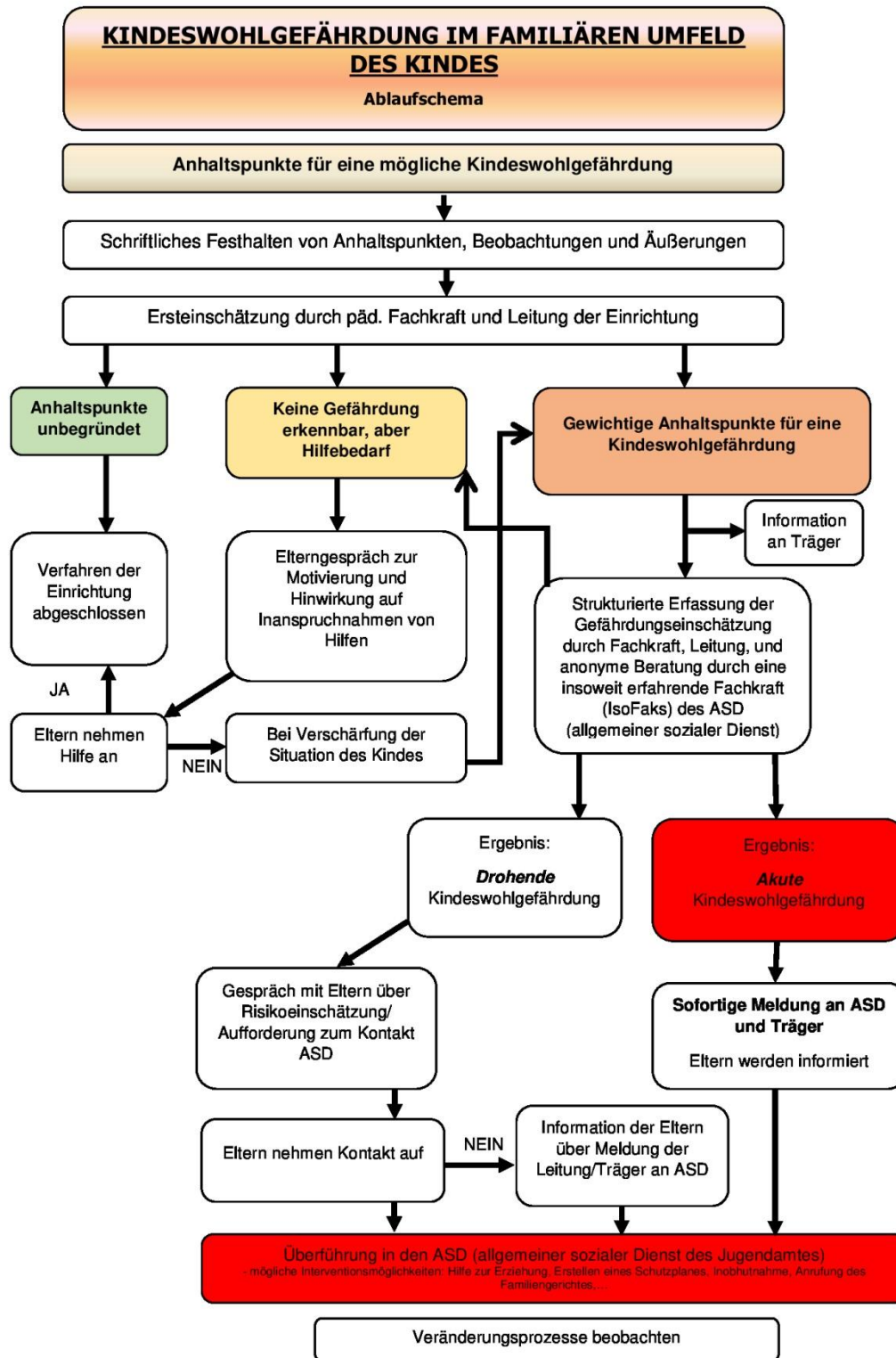
Alle Räume, Freiflächen, Kletter- und Spielgeräte müssen unfallsicher sein. Man muss Kinder auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen und sie damit vertraut machen. Die besprochenen Regeln werden eingehalten.

Wir achten auf die entsprechende Kleidung, je nach Situation und Jahreszeit. Mit den Eltern wird besprochen, welche Schuhe (rutschfeste), Kleider (ohne Schmuck) für das Turnen geeignet sind. Das Klettern beim Turnen wird immer durch Matten gesichert. Bei schwierigen Übungen wird Hilfestellung angeboten.

Je nach Entwicklungsstand, Gruppengröße und Alter dürfen die Kinder bis zu 15 Minuten alleine (ohne Aufsicht) sich beschäftigen. Kinder unter 3 Jahren dürfen nie unbeaufsichtigt bleiben.

2.2. Intervention bei Kindeswohlgefährdung

2.2.1. Abläufe bei verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung



KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH (PÄDAGOGISCHES) PERSONAL

Ablaufschema

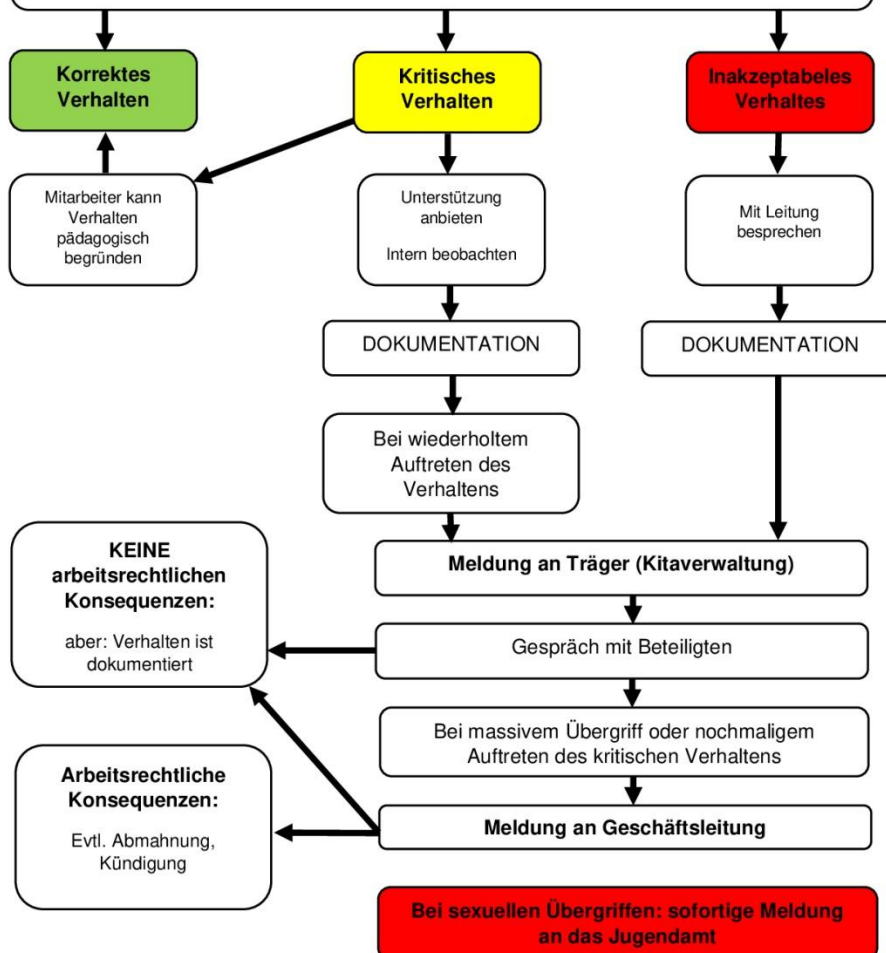
WAHRNEHMEN, wenn Personal sich gegenüber den Kindern unangemessen verhält

Aktiv EINGREIFEN, den Übergriff beenden, Kollegin/ Kollegen im Tun unterbrechen

Kollegin/ Kollegen am selben Tag auf den Vorfall ANSPRECHEN

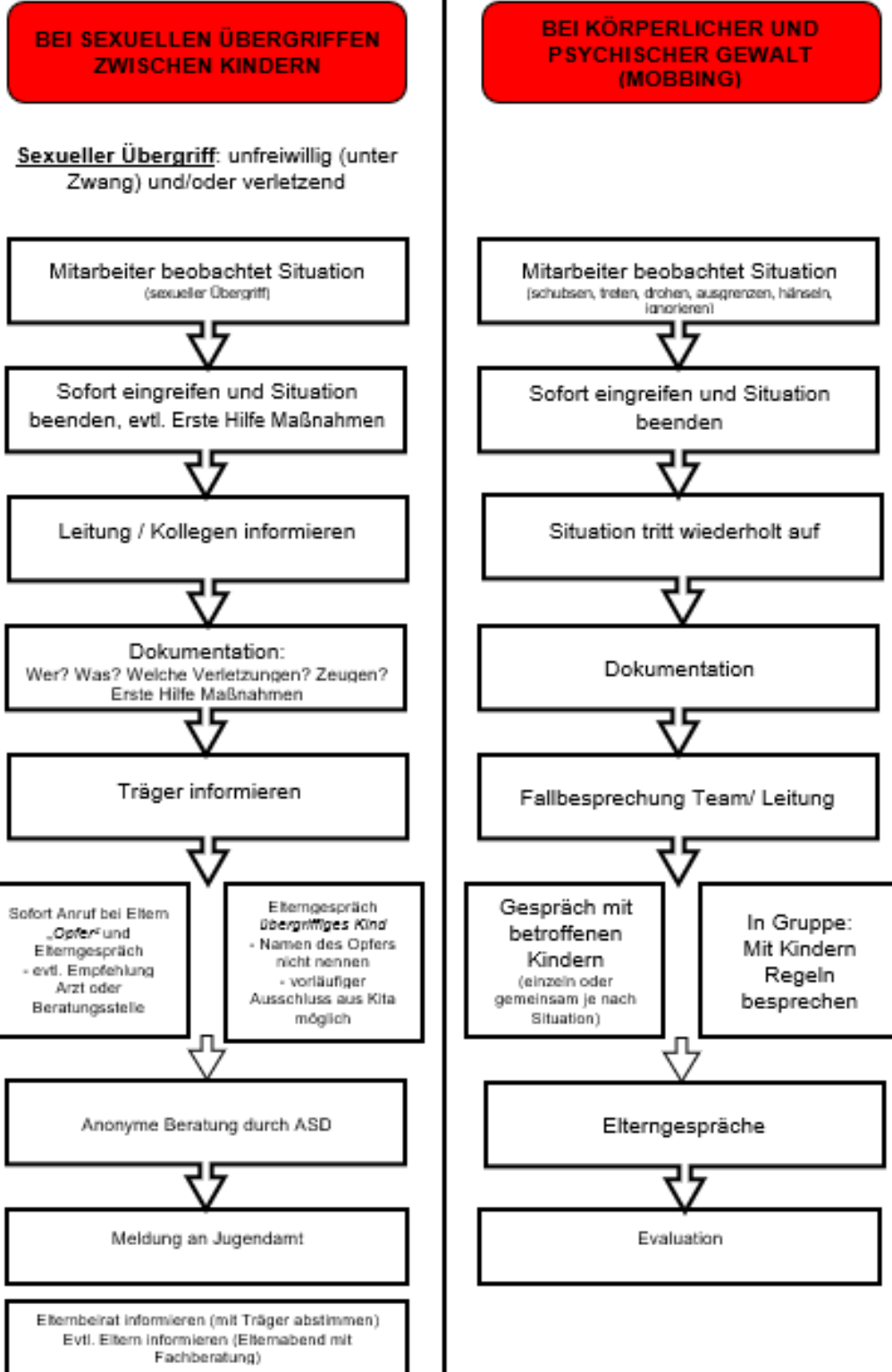
→ konkret schildern, was beobachtet wurde
→ Kollegin/ Kollege Gelegenheit geben das Verhalten zu erklären

EINSCHÄTZUNG des Verhaltens



KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UNTER KINDERN

Ablaufschema



2.2.2. Vernetzung und Kooperation mit Eltern und den entsprechenden Stellen zur Prävention und Intervention

Die Erziehungspartnerschaft ist für das Kind eine wichtige Voraussetzung, damit es sich im Alltag der Einrichtung gut einlebt. Dies trägt dazu bei, dass das Kind die Welt der Familie und die Welt der Kindertagung miteinander verbinden kann. Dadurch wird der tägliche Ablauf für das Kind vereinfacht.

Es ist Grundvoraussetzung, dass der erwachsene Mensch ein Vorbild ist und einen wertschätzenden Umgang gegenüber anderen zeigt. Ist dies nicht gewährleistet, so kann dies zu Beschwerden führen.

Das Personal nimmt die „Beschwerde“ auf und sieht sie als Rückmeldung und Feedback an. Dabei wird reflektiert, in welchem Bereich eine Situation aufgetreten ist, und die Mitarbeiter können dann lösungsorientiert handeln.

Es gibt ein Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur, das die Möglichkeit der Beschwerde für Erwachsene und Kinder beinhaltet. Darin ist aufgelistet, welche Möglichkeiten und Unterstützungsangebote es gibt.

- jährlich mindestens eine anonyme Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten.
- jährliche mindestens ein Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft.
- Abschlussgespräch mit Eltern, deren Kinder die Einrichtung verlassen
- Mitarbeitergespräche
- Kinderbefragungen und – interviews
- Kinderkonferenz
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Elternabende
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Das Personal kann die Eltern selbstverständlich auch an Fachstellen verweisen. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle, den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung wichtig, um ein gutes Ergebnis zu erzielen.

Hilfs- und Beratungsangebote – Auswahl (Stand September 2025):

Für weiterführende Informationen (bzw. anonyme Beratung) kann man sich an den ASD (Allgemeiner sozialer Dienst) des Jugendamtes Main - Spessart wenden:

Jugendamt: Leitung ASD Tel.: 09353-7931525

Landratsamt Main Spessart – Amt für Jugend und Familien: Frau Amry (09353 – 7931512) und Frau Zänglein (09353 – 2507)

Erziehungsberatung des LRA MSP: Tel. 09353-7931580

Familienstützpunkt Marktheidenfeld: Tel. 0151-16139758

Frühförderstellen: z.B. interdisziplinäre Frühförderstelle der St. Kilian Schule Marktheidenfeld Tel. 09391-810800

Mobiler sonderpädagogischer Dienst

Schulvorbereitende Einrichtungen

Frühdiagnosezentrum

...

Seit 2009 gibt es **KoKi – Netzwerk für Kindheit**. Das ist eine koordinierende Kinderschutzstelle in Bayern und Fachstelle im örtlichen Jugendamt (Tel. 09353-7932513 oder 09353-7932514)

Man kann die Internetseite dieser Fachstelle aufrufen und dem Fachpersonal aus verschiedenen Bereiche (Akteure der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens oder Träger der Grundsicherung) seine Bedenken schildern. Sie bieten den Eltern ein umfassendes Unterstützungs- und Hilfsangebot an.